

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 20. Dezember 2016
vom 30. Januar 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV NRW, S. 704) hat der Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2016 (AB Uni 39/2016, Rn. 821 ff.) wird folgendermaßen geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung“ ersetzt durch „§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten“.**
- 3. § 25 enthält folgende neue Fassung:**

„§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

(2) Das Studium nach dieser Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2027/28 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden auf Antrag beim Prüfungsamt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

(3) Studierende, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, können auf Antrag auch vor dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 08. Januar 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s